

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für Frauen,
Familie, Jugend und Integration

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie,
Jugend und Integration

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.827.077

Wien, am 11. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mühlberghuber, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Dezember 2020 unter der Nr. **4603/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag für Kinder gemäß EU-VO 883/2004 für das Jahr 2020“ an meine Amtsvorgängerin gerichtet.

Da mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz Novelle 2021, BGBl. I Nr. 30/2021, im Zusammenhang mit der EntschlieÙung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 41/2021 die Angelegenheiten der Familie und Jugend in meinen Zuständigkeitsbereich übergegangen sind, darf ich die an mich weitergeleitete parlamentarische Anfrage nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Für organisatorische und technische Belange im Bereich der Finanzverwaltung – einschließlich des Vollzuges von Belangen der Familienbeihilfe – sowie Angelegenheiten des Kinderabsetzbetrages ist das Bundesministerium für Finanzen zuständig, von dem die nachfolgenden Antworten eingeholt wurden.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Auswertungen aus der Familienbeihilfendatenbank durch das Bundesministerium für Finanzen erfolgen.

Unter dem „Export von Familienleistungen“ sind folgende Sachverhalte zu subsumieren:

- bei vorrangiger Zuständigkeit von Österreich: die Familienbeihilfe für in der EU/im EWR-Raum/in der Schweiz lebende Kinder und die darauf entfallenden Kinderabsetzbeträge und
- bei nachrangiger Zuständigkeit von Österreich: die Ausgleichszahlungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (auch genannt Differenzzahlung) für in der EU/im EWR-Raum/in der Schweiz lebende Kinder und die auf die Differenzzahlungen entfallenden Kinderabsetzbeträge.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Beantwortung der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage in den nachstehenden Tabellen nur um einen Teil der Exportleistungen, nämlich um die Familienbeihilfe und die darauf entfallenden Kinderabsetzbeträge, die im Kalenderjahr 2020 ausbezahlt wurden, handelt. In den nachstehenden Tabellen sind somit u. a. die Differenzzahlungen und die darauf entfallenden Kinderabsetzbeträge nicht enthalten, weil eine kindbezogene Auswertung der Differenzzahlungen erst mit Einsatz des neuen Familienbeihilfen-Verfahrens FABIAN möglich sein wird.

Für die Differenzzahlungen (plus Kinderabsetzbetrag) kann die Anzahl der Kinder nur hochgerechnet werden.

Zu Frage 1:

1. *Wie viele Kinder gab es im Jahr 2020, die nicht in Österreich wohnhaft waren und für die Österreich gemäß der EU-VO 883/2004 Familienleistungen bezahlen musste (aufgeschlüsselt nach Ländern und Anzahl der Kinder)?*

Für das Jahr 2020 ergeben sich daher nachstehende hochgerechnete Werte:

Anzahl der Kinder:

- rund 132.000 in der EU/im EWR-Raum/in der Schweiz lebende Kinder, davon:
 - 26.841 Kinder, für die Familienbeihilfe ausgezahlt wurde und
 - rund 105.000 Kinder, für die Differenzzahlung ausgezahlt wurde.

Für die Familienbeihilfe ergeben sich für das Jahr 2020 nachstehende Werte:

Wohnsitzland Kind	Anzahl Kinder
-------------------	---------------

Belgien	18
Bulgarien	236
Dänemark	2
Deutschland	2.586
Estland	1
Finnland	2
Frankreich	24
Griechenland	46
Irland	1
Italien	273
Kroatien	1.159
Lettland	4
Liechtenstein	12
Litauen	8
Luxemburg	1
Niederlande	26
Norwegen	2
Polen	2.191
Portugal	28
Rumänien	2.799
Schweden	2
Schweiz	74
Slowakische Republik	3.723
Slowenien	2.412
Spanien	40
Tschechische Republik	2.250
Ungarn	8.883

Vereinigtes Königreich (Großbritannien)	38
Summe	26.841

Zu den Fragen 2 bis 4:

2. *Wie hoch ist die gesamte Summe aller Familienleistungen, die Österreich im Jahr 2020 für Kinder aufgeschlüsselt nach Staaten bezahlen musste und wie unterscheidet sich diese Summe zu den Jahren 2018 und 2019?*
3. *Wie hoch ist die gesamte Summe aller Familienleistungen, die Österreich im Jahr 2020 für Kinder aufgeschlüsselt nach Staaten bezahlen musste, bei denen die Familienleistungen in voller Höhe bezahlt wurden?*
4. *Wie hoch ist die gesamte Summe aller Familienleistungen, die Österreich im Jahr 2020 für Kinder aufgeschlüsselt nach Staaten bezahlen musste, bei denen Österreich nachrangig zuständig war und nur Unterschiedsbeträge (Differenzzahlungen) von Familienleistungen bezahlt wurden?*

Die Höhe der ausgezahlten Beträge für die Jahre 2020, 2019 und 2018:

- 2020: Familienleistungen von rund 187,6 Mio. Euro (inklusive einmalig für/im September 2020: 17,1 Mio. für den Kinderbonus), davon:
 Familienbeihilfe + Kinderabsetzbetrag 47,9 Mio.
 Differenzzahlung + Kinderabsetzbetrag 139,7 Mio.

Für die Familienbeihilfe ergeben sich für das Jahr 2020 nachstehende Werte:

Wohnsitzland Kind	Anzahl Kinder	Familienbeihilfe	Kinderabsetzbetrag	Gesamtsumme
Belgien	18	35.765,49	11.702,88	47.468,37
Bulgarien	236	277.485,53	94.375,63	371.861,16
Dänemark	2	2.455,72	619,52	3.075,24
Deutschland	2.586	4.894.719,47	1.653.444,98	6.548.164,45
Estland	1	824,95	207,30	1.032,25
Finnland	2	4.303,80	1.600,56	5.904,36
Frankreich	24	78.373,93	25.070,48	103.444,41

Griechenland	46	92.523,98	31.036,53	123.560,51
Irland	1	1.329,10	470,12	1.799,22
Italien	273	574.308,04	198.954,88	773.262,92
Kroatien	1.159	1.636.351,15	541.817,36	2.178.168,51
Lettland	4	7.703,25	2.673,35	10.376,60
Liechtenstein	12	16.148,90	5.664,80	21.813,70
Litauen	8	11.545,35	3.601,52	15.146,87
Luxemburg	1	863,04	413,46	1.276,50
Niederlande	26	53.860,00	16.723,08	70.583,08
Norwegen	2	3.383,16	1.160,70	4.543,86
Polen	2.191	2.421.085,40	826.274,14	3.247.359,54
Portugal	28	44.728,36	15.127,25	59.855,61
Rumänien	2.799	3.213.600,81	1.084.946,31	4.298.547,12
Schweden	2	5.692,95	1.870,02	7.562,97
Schweiz	74	192.998,16	63.818,46	256.816,62
Slowakische Republik	3.723	4.826.159,29	1.598.927,04	6.425.086,33
Slowenien	2.412	3.895.255,90	1.316.273,00	5.211.528,90
Spanien	40	77.537,43	23.046,40	100.583,83
Tschechische Republik	2.250	2.963.040,48	1.014.216,66	3.977.257,14
Ungarn	8.883	10.444.961,00	3.534.533,88	13.979.494,88
Vereinigtes Königreich (Großbritannien)	38	78.652,70	24.697,93	103.350,63
Summe	26.841	35.855.657,34	12.093.268,24	47.948.925,58

- 2019: Familienleistungen rund 213,0 Mio. Euro, davon:
Familienbeihilfe + Kinderabsetzbetrag 51,1 Mio.
Differenzzahlung + Kinderabsetzbetrag 161,9 Mio.

Für die Familienbeihilfe ergeben sich für das Jahr 2019 nachstehende Werte:

Wohnsitzland Kind	Anzahl Kinder	Familienbeihilfe	Kinderabsetzbetrag	Gesamtsumme
Belgien	28	42.280,39	16.705,80	58.986,19
Bulgarien	261	279.375,95	106.898,79	386.274,74
Dänemark	1	315,40	0,00	315,40
Deutschland	2.686	4.245.503,48	1.689.355,50	5.934.858,98
Estland	1	839,07	290,22	1.129,29
Finnland	4	5.695,33	2.543,25	8.238,58
Frankreich	23	51.145,46	18.607,86	69.753,32
Griechenland	57	112.187,52	43.825,55	156.013,07
Irland	1	385,02	136,18	521,20
Italien	252	470.034,90	179.983,52	650.018,42
Kroatien	1.215	1.692.850,31	639.571,82	2.332.422,13
Lettland	10	15.508,11	5.658,68	21.166,79
Liechtenstein	20	21.223,60	9.168,80	30.392,40
Litauen	8	13.375,28	4.876,29	18.251,57
Niederlande	22	47.360,29	17.520,66	64.880,95
Norwegen	4	7.569,29	2.960,88	10.530,17
Polen	2.630	2.986.152,52	1.169.319,67	4.155.472,19
Portugal	21	27.331,96	10.590,05	37.922,01
Rumänien	3.152	4.094.297,00	1.544.830,04	5.639.127,04
Schweden	5	11.597,42	5.030,38	16.627,80
Schweiz	70	152.973,04	59.807,38	212.780,42

Slowakische Republik	4.126	4.977.673,64	1.924.070,35	6.901.743,99
Slowenien	2.410	3.261.650,23	1.289.529,52	4.551.179,75
Spanien	42	75.712,86	28.391,20	104.104,06
Tschechische Republik	2.239	2.598.282,72	1.050.241,06	3.648.523,78
Ungarn	9.299	11.451.966,87	4.527.393,81	15.979.360,68
Vereinigtes Königreich (Großbritannien)	23	45.487,47	15.871,22	61.358,69
Summe	28.610	36.688.775,13	14.363.178,48	51.051.953,61

- 2018: Familienleistungen von rund 275,0 Mio. Euro, davon:
 Familienbeihilfe + Kinderabsetzbetrag 64,3 Mio.
 Differenzzahlung + Kinderabsetzbetrag 210,7 Mio.

Für die Familienbeihilfe ergeben sich für das Jahr 2018 nachstehende Werte:

Wohnsitzland Kind	Anzahl Kinder	Familienbeihilfe	Kinderabsetzbetrag	Gesamtsumme
Belgien	29	46.008,20	17.870,40	63.878,60
Bulgarien	266	465.797,30	179.054,40	644.851,70
Dänemark	3	2.469,40	934,40	3.403,80
Deutschland	2.703	4.347.717,60	1.749.956,00	6.097.673,60
Estland	3	3.863,60	1.518,40	5.382,00
Finnland	5	8.503,70	3.971,20	12.474,90
Frankreich	28	39.547,60	15.359,20	54.906,80
Griechenland	57	115.984,40	43.975,20	159.959,60
Irland	1	2.467,20	876,00	3.343,20
Italien	273	458.286,00	177.769,60	636.055,60
Kroatien	976	1.658.359,60	627.566,40	2.285.926,00
Lettland	10	16.502,70	6.248,80	22.751,50
Liechtenstein	14	23.724,00	10.044,80	33.768,80

Litauen	7	13.810,70	5.080,80	18.891,50
Niederlande	27	46.217,00	16.527,20	62.744,20
Norwegen	3	4.904,70	1.927,20	6.831,90
Polen	2.520	4.238.193,50	1.645.244,80	5.883.438,30
Portugal	20	35.507,80	13.840,80	49.348,60
Rumänien	2.976	4.918.010,90	1.853.324,00	6.771.334,90
Schweden	6	6.491,90	2.569,60	9.061,50
Schweiz	67	111.881,30	44.150,40	156.031,70
Slowakische Republik	4.300	6.894.306,36	2.668.062,40	9.562.368,76
Slowenien	2.472	3.873.734,90	1.543.862,40	5.417.597,30
Spanien	37	70.207,70	25.462,40	95.670,10
Tschechische Republik	2.205	3.667.988,68	1.470.745,60	5.138.734,28
Ungarn	8.910	15.022.788,30	5.954.405,60	20.977.193,90
Vereinigtes Königreich (Großbritannien)	35	72.314,50	26.163,20	98.477,70
Zypern	3	1.430,10	525,60	1.955,70
Summe	27.956	46.167.019,64	18.107.036,80	64.274.056,44

Da das Schulstartgeld keine besondere Leistungsart darstellt, sondern als Erhöhung der Familienbeihilfe für den September konstruiert ist, wurden diese Beträge bei der Familienbeihilfe immer mitberücksichtigt.

Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass bei der Familienbeihilfe im Jahr 2020 auch der Kinderbonus gemeinsam mit der Familienbeihilfe für den September gewährt wurde. Das hat in Bezug auf das Jahr 2020 17,1 Mio. Euro für in EU/EWR/der Schweiz lebende Kinder ausgemacht.

Demnach wäre als Vergleichswert zu den Vorjahren ein Gesamtauszahlungsbetrag an Familienleistungen von 170,5 Mio. Euro anzusetzen.

Zu Frage 5:

5. *In wie vielen Fällen entsprach der österreichische Unterschiedsbetrag der vollen Höhe der Familienleistung, obwohl Österreich der nachrangig zuständige Staat war, aber der vorrangig zuständige Staat eine einkommensabhängige Familienleistung hatte, was dazu führte, dass Eltern aufgrund der Höhe ihres Einkommens keinen Anspruch auf die Familienleistung des vorrangig zuständigen Staats hatten (aufgeschlüsselt nach Staaten und Art der Familienleistungen)?*

Im Besonderen darf ich zur Familienbeihilfe Folgendes festhalten:

Angelegenheiten der Vollziehung der Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) werden auch im Bereich der Koordinierung in der EU/im EWR/in der Schweiz auf Basis der Verordnung Nr. 883/2004 und DVO Nr. 987/2008 von den Finanzämtern vollzogen.

Für organisatorische und technische Belange im Bereich der Finanzverwaltung – einschließlich des Vollzuges von Belangen der Familienbeihilfe – ist das Bundesministerium für Finanzen zuständig, von dem die diesbezüglichen Antworten eingeholt wurden.

In diesem Zusammenhang wird seitens der Finanzämter in einem Ermittlungsverfahren geprüft, ob Österreich nach den genannten Koordinierungsregelungen vorrangig oder nachrangig zur Zahlung verpflichtet ist – also ob in Rahmen der vorrangigen Zuständigkeit die volle/indexierte Familienbeihilfe oder im Rahmen der nachrangigen Zuständigkeit ein Differenzbetrag zu leisten ist (sollten die österreichische Leistungen höher sein).

Dabei wird insbesondere der jeweilige Status der/s Anspruchsberechtigten sowie der Aufenthalt der Familienangehörigen geprüft. Es wird aber im Familienbeihilfenverfahren nicht gespeichert, aus welchem Grund der VO 883/2004 ein Anspruch zuerkannt wird. Daher ist auch eine Auswertung der in Rede stehenden Fallkonstellation nicht möglich.

Zu Frage 6:

6. *Sie werden außerdem ersucht, eine genauere Aufschlüsselung der einzelnen Leistungen vorzunehmen. Konkret:*
- a) *Die Anzahl der Kinder und die Geldsumme aufgeschlüsselt nach Staaten, die die volle Familienbeihilfe (+ Anzahl der Kinder mit Anspruch auf erhöhte FB) erhalten haben*

- b) *Die Anzahl der Kinder und die Geldsumme aufgeschlüsselt nach Staaten, die den Kinderabsetzbetrag in voller Höhe erhalten haben*
- c) *Die Anzahl der Fälle und die Geldsumme aufgeschlüsselt nach Staaten, für die die Geschwisterstaffelung in voller Höhe bezahlt wurde.*
- d) *Die Anzahl der Kinder und die Geldsumme aufgeschlüsselt nach Staaten, für die das Schulstartgeld in voller Höhe bezahlt wurde.*
- e) *Die in den Punkten a) bis d) angeforderten Daten beschäftigen sich mit Fällen, bei denen Leistungen in voller Höhe bezahlt wurden. Geben Sie die Daten zu a) bis d) bekannt, bei denen es um Differenzzahlungen geht.*

Die Familienbeihilfe und die Differenzzahlung gelangen in einer Summe zu Auszahlung. Eine Auswertung dieses Auszahlungsbetrages auf die einzelnen Familienleistungen ist im derzeitigen Familienbeihilfen-Verfahren DB7 nicht möglich.

Zu Frage 7:

- 7. *Für den Fall, dass keine genauen Angaben zu „6.e)“ gemacht werden können: Wieso lässt sich die Zuordnung des Beziehers und der Wohnortort des Kindes bei Differenzzahlungen noch immer nicht technisch auswerten?*

Eine kindbezogene Auswertung der Differenzzahlungen wird erst mit Einsatz des neuen Familienbeihilfen-Verfahrens FABIAN möglich sein.

Zu Frage 8:

- 8. *Für wie viele Kinder im Jahr 2020, die in Österreich wohnhaft waren, war Österreich aufgrund der EU-VO 883/2004 nachrangig zuständig?*

Hochgerechnet wurden für rund 4.600 in Österreich lebende Kinder aufgrund einer nachrangigen Zuständigkeit Österreichs eine Ausgleichszahlung gewährt.

Zu den Fragen 9, 12 und 13:

- 9. *In wie vielen dieser Fälle musste Österreich keine Familienbeihilfe bezahlen?*
- 12. *Bei wie vielen Kindern, die nicht in Österreich wohnhaft waren, war Österreich im Jahr 2020 nachrangig zuständig, musste aber diverse Familienleistungen nicht bezahlen, weil die Familienleistung des vorrangig zuständigen Staats höher war; welche Staaten waren betroffen und um welche Familienleistungen ging es?*

13. Bei wie vielen dieser Fälle (nicht in Österreich wohnhafte Kinder) wurde ein Antrag in Österreich gestellt, aber letztendlich festgestellt, dass Österreich keine Familienleistung bezahlen muss?

Da Datenbasis für alle Auswertungen die Auszahlungen sind und in diesen Fällen keine Familienbeihilfe oder Ausgleichszahlung bzw. Differenzzahlung ausbezahlt wurde, können diese Fälle nicht ermittelt werden.

Zu Frage 10:

10. In wie vielen Fällen, bei denen das Kind in Österreich wohnhaft war, hat Österreich im Jahr 2020 Anträge auf Familienbeihilfe abgelehnt, weil ein anderer Staat vorrangig zuständig war bzw. in wie vielen Fällen wurde die Familienbeihilfe zurückgefordert?

Eine Auswertung der in Rede stehenden Fallkonstellation ist nicht möglich.

Zu Frage 11:

11. In wie vielen Fällen, bei denen das Kind in Österreich wohnte, musste Österreich im Jahr 2020 als nachrangig zuständiger Staat eine Differenzzahlung seiner Familienleistungen überweisen und wie hoch war jeweils die Differenzzahlung der jeweiligen Familienleistung?

Die Höhe der Ausgleichszahlung für Kinder, die in Österreich leben, Österreich aber der nachrangig zuständige Staat ist, betrug im Jahr 2020 5.583.810,84 Euro.

Zu Frage 14:

14. Wie viele Fälle gab es im Jahr 2020, die sich in einer Ausgangssituation befanden, wie Herr Bogatu in der EuGH-Rechtssache C-322/17, bei der festgehalten wurde, dass Art.67 der EU-VO 883/2004 in Verbindung mit ihrem Art. 11 Abs. 2, dahin auszulegen ist, dass für den Anspruch einer Person auf Familienleistungen im zuständigen Mitgliedstaat es weder Voraussetzung ist, dass diese Person in diesem Mitgliedstaat eine Beschäftigung ausübt, noch, dass sie von ihm aufgrund oder infolge einer Beschäftigung eine Geldleistung bezieht, was die Folge hat, dass Österreich zumindest Differenzzahlungen von beitragsunabhängigen Familienleistungen auch dann bezahlen muss, wenn der in Österreich ansässige Ausländer keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und auch keine Rentenansprüche hat, dafür aber der

andere Elternteil, der mit dem Kind im Ausland lebt, in einem Staat einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder Rentenansprüche hat?

Es wird im Familienbeihilfenverfahren kein Parameter gespeichert, aus welchem Grund im Sinne der VO 883/2004 ein Anspruch zuerkannt wird. Daher ist auch eine Auswertung der in Rede stehenden Fallkonstellation nicht möglich.

MMag. Dr. Susanne Raab

